

TOP**Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für das Jahr 2023 in der Ortsgemeinde Kottenheim**Verfasser: Stephan Eiden
Bearbeiter: Stephan Eiden
Fachbereich 2Datum:
23.04.2024Aktenzeichen:
2-653-31 G 642Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	06.05.2024	Vorberatung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	06.05.2024	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	15.05.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Für die **in 2023** entstandenen, beitragsfähigen Kosten für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Ortsgemeinde Kottenheim werden entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175) in seiner jeweils gültigen Fassung und der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* der Ortsgemeinde Kottenheim vom 02.11.2016 (kurz: ABS wkB) wiederkehrende Ausbaubeiträge festgesetzt.
2. Die in 2023 bei der Ortsgemeinde Kottenheim angefallenen Kosten sind für erfolgte Ausbaumaßnahmen in der „Sankt-Antonius-Siedlung“ und den Straßen „Am Wingertsberg“, „Eisenbahnweg“ und „Unter den Wingerten“ entstanden. Sämtliche vorgenannten Verkehrsanlagen liegen in der **Abrechnungseinheit 1**, § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ABS wkB sowie der Anlage 1 hierzu (= Kottenheim Ortslage, westlich der K 93 gelegen). Die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für das Jahr 2023 in der Ortsgemeinde Kottenheim erfolgt daher **ausschließlich für die in der Abrechnungseinheit 1** gelegenen Grundstücke.
3. Grundstücke, die von den nachfolgend genannten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden entsprechend § 12 i.V.m. § 7 ABS wkB bei der Veranlagung für das Jahr 2023 verschont:

Im Hengst (beitragspflichtig ab 2026).

4. Der **Gemeindeanteil** für die beitragspflichtigen Aufwendungen in 2023 beträgt für die **Abrechnungseinheit 1** entsprechend § 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wkB **40 v.H.**
5. Der **beitragsfähige Aufwand** nach den tatsächlich entstandenen Kosten wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Aufwand	abzüglich Gemein- deanteil (40 v.H))	Beitragspflichtige Nettokosten
2023	130.062,72 €	52.025,09 €	78.037,63 €

Nachrichtlich:

Für das Jahr 2022 erfolgte in 2023 eine Veranlagung. Die umgelegten Nettokosten auf die Beitragspflichtigen betrugen hierbei 89.227,88 €.

6. Der Ausbaubeitragssatz je m² gewichteter beitragspflichtiger Grundstücksfläche für das Jahr 2023 wird **auf 0,079195 € /m²** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Erhebung des wkB für das Jahr 2022 betrug der Beitragssatz 0,091680 €/m².

7. Nach § 11 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Aufgrund der gültigen *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen* vom 02.11.2016 (kurz: ABS wkB) findet in der Ortsgemeinde Kottenheim der sog. *wiederkehrende Beitrag* (wkB) für den Ausbau von Verkehrsanlagen Anwendung.

1. Bestimmung der betroffenen Abrechnungseinheit

Die Gemeinde Kottenheim ist gemäß § 3 Abs. 1 ABS wkB in folgende drei Ermittlungsgebiete aufgeteilt, die jeweils eine eigene Abrechnungseinheit beim wkB bilden:

1. Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 (K 93) gelegen
2. Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf'm Biersberg“
3. Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93 gelegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 ABS wkB wird der beitragsfähige Aufwand für **die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen** nach den **jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt**. Der Beitragsanspruch entsteht nach § 8 ABS wkB mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

Beitragsfähige Aufwendungen sind der Ortsgemeinde Kottenheim **in 2023 ausschließlich für gemeindliche Verkehrsanlagen im Ermittlungsgebiet 1** (Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 (K 93) gelegen) **entstanden**.

2. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten

Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der gültigen Satzung wkB der Ortsgemeinde Kottenheim ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege. Der beitragsfähige Aufwand wird nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten ermittelt.

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat im abgelaufenen Jahr 2023 an den nachfolgenden öffentlichen Verkehrsanlagen im Ermittlungsgebiet 1 Investitionsaufwendungen getätigt:

Verkehrsanlage	Beitragsfähige Kosten
„Sankt-Antonius-Siedlung“	40.337,45 €
„Am Wingertsberg“	14.249,39 €
„Eisenbahnweg“	12.057,59 €
„Unter den Wingerten“	67.130,04 €
abzüglich beitragsmindernde Erstattungen	3.711,75 €
Summe beitragsfähige Aufwendungen	130.062,72 €

Nachrichtlich:

Die beitragsmindernden Erstattungen sind entstanden seitens der Ortsgemeinde Kottenheim als Träger der Wasserversorgung (393,59 €), des Eigenbetriebs Abwasserwerk der VG Vordereifel als Entsorger (421,71 €) sowie seitens der Energienetze Mittelrhein GmbH & CO.KG (393,59 €) und der Westnetz GmbH (196,80 €), jeweils als Versorger, bei den Bauarbeiten in der Straße „Sankt-Antonius-Siedlung“.

Zusätzlich erfolgte eine Erstattung der AWO Suchthilfe gGmbH für die Wiederherstellung der Vorflächen am Bahnhofsgebäude im Rahmen der Bauarbeiten in der Straße „Eisenbahnweg“ (2.306,06 €)

3. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt bei der Beitragsabrechnung nach § 5 der ABS wkB der Ortsgemeinde Kottenheim für die Abrechnungseinheit 1 (Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 -K 93- gelegen) **40 v.H.**

4. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen grundsätzlich alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit 1 (= Kottenheim Ortslage, westlich der K 93 gelegen) gelegenen Verkehrsanlagen haben, der Beitragspflicht.

Ausnahme sind die in § 12 ABS wkB genannten Grundstücke, die zu den nachfolgenden Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können:

1. Im Hengst (beitragspflichtig ab 2026).

Grundstücke an diesen Erschließungsanlagen bleiben daher bei der Beitragserhebung bis zu dem genannten Jahr beitragsfrei.

Grundstücke, die in der Abrechnungseinheit 1 nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden hierbei nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.

Bevor die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Kottenheim für das Jahr 2023 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2024	☐ Finanzhaushalt 2024	☐ Nein	☒ Ja, mit 100.000,00 €	Buchungsstelle: 54111-233200-32-9

Anlagen: